

S A T Z U N G

der Gemeinde Malente

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wohnraum für asylsuchende Ausländer, ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler vom 04.07.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), hat die Gemeindevertretung am 14.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wohnraum für asylsuchende Ausländer, ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler ist durch die I. Nachtragssatzung vom 18.03.2016 und durch die II. Nachtragssatzung vom 12.01.2017 geändert worden; die Änderungen sind nachstehend redaktionell eingearbeitet.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der von der Gemeinde Malente verwalteten Wohnräume (gemeindeeigene Unterkünfte und von der Gemeinde angemieteter Wohnraum) für asylsuchende Ausländer, ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler ist gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühr für die Wohnräume gemäß § 1 sind die Benutzer/innen, die durch Anordnung der Gemeinde Malente in diese Wohnräume eingewiesen werden. Gemeinsame Benutzer/innen (Familie, Haushaltsgemeinschaft) haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Unterbringung in den gemeindeeigenen Unterkünften (Gemeinschafts- und Sammelunterkünfte) auf den Grundstücken in
 - a) Krummsee, Rövkampallee 51-53, 23714 Malente,
beträgt monatlich für jeden Benutzer 220,00 €
 - b) Godenbergredder 34-36, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen,
beträgt monatlich für jeden Benutzer 220,00 €
- (2) Für alle anderen zur Verfügung gestellten Wohnräume werden Benutzungsgebühren in Höhe der von Dritten in Rechnung gestellten Kosten oder nach anderen Rechtsvorschriften zu zahlende Entgelte erhoben.

Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Unterbringung in den von der Gemeinde Malente angemieteten Wohnräumen auf den Grundstücken in

- a) Rosenstr. 29, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen (Bungalow),
beträgt monatlich für jeden Benutzer 240,00 €
 - b) Rosenstr. 29, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen (Vorderhaus Erdgeschoss),
beträgt monatlich für die Familienwohnung 805,33 €
 - c) Rosenstr. 29, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen (Vorderhaus Obergeschoss),
beträgt monatlich für die Familienwohnung 824,53 €
- (3) In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals oder Kaltmiete, Betriebskosten (zentrale Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, Hausmüllabfuhr, Schornsteinreinigung, Grundsteuer, Straßenreinigung, Gartenpflege, Versicherungen usw.), Reparatur- und Instandhaltungskosten, Personalkosten Bauhof und Verwaltung, soweit diese Kosten anfallen, enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird vom ersten Tage der Benutzung bis zur Beendigung der Benutzung berechnet. Für Teile eines Monats werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, sobald der in § 1 bezeichnete Tatbestand erfüllt ist.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus fällig und nach einmaliger Erteilung eines Heranziehungsbescheides laufend ohne jede weitere Aufforderung bis spätestens zum dritten Werktag eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an der Unterkunft entbindet nicht von der fristgerechten Entrichtung der Benutzungsgebühr.

§ 6

Zugangsrecht

Den Beauftragten der Gemeinde Malente ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und Unterhaltung der Wohnräume Zugang zu allen Räumen zu gewährleisten.

§ 7

Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug unverzüglich der Gemeinde Malente anzuzeigen. Die Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wohnraum für Aussiedler und asylsuchende Ausländer vom 27.08.1992 außer Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 04.07.2012

Gemeinde M a l e n t e
- Der Bürgermeister -
In Vertretung:

gez. Kienle
(Kienle)
1. stellv. Bürgermeister